



II-- 430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/59-II/C/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. HAIDER, Dr. OFNER, betreffend  
Aktivitäten der "Kooperative Longo Mai"  
anlässlich einer Gedenkfeier für Gefallene.

156 IAB  
1979 -12- 10  
ZU 186 J

Zu Zl. 186/J-NR/1979

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. HAIDER und Dr. OFNER  
in der Sitzung des Nationalrates vom 7. November 1979  
an mich gerichteten Anfrage betreffend Aktivitäten der  
"Kooperative Longo Mai" anlässlich einer Gedenkfeier für  
Gefallene, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Nach den mir vorliegenden Berichten der  
Sicherheitsdirektion für Kärnten und der  
Bundespolizeidirektion Klagenfurt lagen den  
in der Anfrage erwähnten "Vorfällen" folgende  
Sachverhalte zugrunde:

Bei der vom Verein "Gesellschaft für die  
Heimkehrergedenkstätte Ulrichsberg" am  
7. Oktober 1979 auf dem Ulrichsberg veranstal-  
teten Gedenkfeier kam es zu einer wörtlichen  
Auseinandersetzung zwischen Frau Brigitte  
WINDHAB-BUSCH und einem weiteren Mitglied der  
"Kooperative Longo Mai" einerseits und einem  
niederländischen Staatsangehörigen, der am Rock-  
aufschlag das SS-Zivilabzeichen trug, andererseits.  
Dieser Streit konnte ohne Schwierigkeiten ge-  
schlichtet werden.

- 2 -

In den Abendstunden des 7. Oktober 1979 haben zwei Männer, die, wie sich später herausgestellt hat, einem französischen Fernsehteam angehört haben, das Abwehrkämpfer-Denkmal an der Gurker-Brücke fotografiert.

In den Nachmittagsstunden des 8. Oktober 1979 hat eine namentlich bekannte französische Staatsangehörige die Nordfront der Gendarmeriekaserne in Krumpendorf fotografiert. In ihrer Begleitung befand sich eine männliche Person.

Aufgrund dieser Berichte kann ich die in der Anfrage geäußerte Ansicht, Frau Windhab-Busch habe es darauf angelegt, die Teilnehmer an der Ulrichsberg-Feier zu provozieren, nicht teilen; ich bin vielmehr der Auffassung, daß das Tragen des SS-Zivilabzeichens durch einen Teilnehmer an der Ulrichsberg-Feier als Provokation aller Demokraten angesehen werden muß.

Wie sich aus den Berichten des weiteren ergibt, war Frau Windhab-Busch zweifelsfrei weder beim Fotografieren des Abwehrkämpfer-Denkmal an der Gurker Brücke, noch beim Fotografieren der Gendarmeriekaserne in Krumpendorf anwesend; ganz abgesehen davon, daß das Fotografieren eines Denkmals oder einer Kaserne - letzteres übrigens im Gegensatz zu mehreren Nachbarstaaten Österreichs - keineswegs verboten ist.

Zur Frage 2:

Es wäre nur dann Aufgabe eines österreichischen Innenministers zu prüfen, ob es sich bei einer Organisation wie der "Kooperative Longo Mai" um eine politische oder unpolitische handelt, wenn sich aus der Zweckbestimmung der Organisation

- 3 -

irgend eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit ableiten würde. Ich kann feststellen, daß sich bisher keinerlei Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die "Kooperative Longo Mai" ergeben haben.

Zur Frage 3:

Frau Windhab-Busch wurde nie durch Gendarmeriebeamte der Kaserne Krumpendorf perlustriert. Perlustriert wurde Frau Windhab-Busch am 9. Oktober 1979, um ca. 23.45 Uhr, im Stadtbereich von Klagenfurt als Mitinsassin jenes PKWs mit französischem Kennzeichen, der am 7. und 8. Oktober 1979 von jenen Personen benützt worden war, die das Abwehrkämpfer-Denkmal an der Gurker-Brücke sowie die Gendarmeriekaserne in Krumpendorf fotografiert hatten. Da vorerst nicht feststand, wer das Denkmal und die Gendarmeriekaserne fotografiert hatte, waren die Sicherheitsdienststellen in Kärnten im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen gegen irgendwelche Störaktionen zum 10. Oktober angewiesen worden, die Insassen dieses PKWs zu kontrollieren. Bei der erwähnten Perlustrierung ergab sich keinerlei Anlaß zu irgendwelchen weiteren Maßnahmen seitens der Sicherheitsbehörden. Die Beamten, die die Perlustrierung durchgeführt haben, wurden auch nicht zu einer Rechtfertigung verhalten, sondern lediglich aufgefordert, auf Grund einer spärlichen Erstmeldung eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung vorzulegen.

7. Dezember 1979

